

Beschlußempfehlung und Bericht **des Innenausschusses (4. Ausschuß)**

zu dem

1. Gesetzentwurf der Fraktion der SPD **— Drucksache 12/4533 —**

Entwurf eines Gesetzes zur Erleichterung der Einbürgerung und Hinnahme der Doppelstaatsangehörigkeit

2. Gesetzentwurf des Bundesrates **— Drucksache 12/5684 —**

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Staatsangehörigkeitsrechts

A. Problem

Die Gesetzentwürfe enthalten teilweise unterschiedliche Regelungen, die auf den Abschluß der Integration des endgültig in die Bundesrepublik Deutschland eingewanderten ausländischen Bevölkerungsteils mit Gewährleistung seiner gleichberechtigten Teilhabe an der staatlichen Willensbildung durch staatsangehörigkeitsrechtliche Eingliederung abzielen.

B. Lösung

Ablehnung des Gesetzentwurfs auf Drucksache 12/4533.

Ablehnung des Gesetzentwurfs auf Drucksache 12/5684.

Mehrheit im Ausschuß

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den Gesetzentwurf der Fraktion der SPD — Drucksache 12/4533 — abzulehnen,
2. den Gesetzentwurf des Bundesrates — Drucksache 12/5684 — abzulehnen.

Bonn, den 18. April 1994

Der Innenausschuß

Hans Gottfried Bernrath
Vorsitzender

Meinrad Belle
Berichterstatter

Cornelia Schmalz-Jacobsen
Berichterstatterin

Dr. Cornelia Sonntag-Wolgast
Berichterstatterin

Bericht der Abgeordneten Meinrad Belle, Cornelia Schmalz-Jacobsen und Dr. Cornelia Sonntag-Wolgast

I. Zum Beratungsverfahren

Der Gesetzentwurf der Fraktion der SPD auf Drucksache 12/4533 wurde in der 155. Sitzung des Deutschen Bundestages am 29. April 1993 an den Innenausschuß federführend und an den Rechtsausschuß zur Mitberatung überwiesen.

Der Rechtsausschuß hat den Gesetzentwurf nicht abschließend beraten. Er hat noch erheblichen Beratungsbedarf, auch im Hinblick auf einen von der Bundesregierung angekündigten Gesetzentwurf, der u. a. diese Thematik behandeln soll, gesehen.

Der Gesetzentwurf des Bundesrates auf Drucksache 12/5684 wurde in der 189. Sitzung des Deutschen Bundestages am 11. November 1993 an den Innenausschuß federführend und an den Rechtsausschuß, den Ausschuß für Familie und Senioren und an den Ausschuß für Frauen und Jugend zur Mitberatung überwiesen.

Der Ausschuß für Familie und Senioren hat mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. gegen die Stimmen der Fraktion der SPD und der Gruppe der PDS/Linke Liste sowie bei Abwesenheit der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beschlossen, die Ablehnung des Gesetzentwurfs auf Drucksache 12/5684 zu empfehlen. Mit dem gleichen Stimmenverhältnis wurde ein von der Fraktion der SPD eingebrachter Antrag des Inhalts, daß in den Fällen, in denen der Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung aus Gründen der Familienbindung erleichtert ist, die Aufgabe der ursprünglichen Staatsangehörigkeit keine Voraussetzung für die Einbürgerung sein soll, abgelehnt.

Der Ausschuß für Frauen und Jugend hat die Vorlage auf Drucksache 12/5684 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. gegen die Stimmen der Fraktion der SPD bei Abwesenheit der Gruppen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der PDS/Linke Liste beschlossen, die Ablehnung des Gesetzentwurfs zu empfehlen.

Der Innenausschuß hat in seiner 75. Sitzung am 27. September 1993 eine Anhörung von Sachverständigen aus Wissenschaft und Praxis durchgeführt. Die Grundlage der Anhörung bildete der Gesetzentwurf auf Drucksache 12/4533. In die Anhörung wurden inhaltlich zudem der Gesetzentwurf des Bundesrates sowie der Entwurf der Beauftragten der Bundesregierung für die Belange der Ausländer — Entwurf eines Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Staatsangehörigkeitsrechts — einbezogen. Auf das Protokoll über die öffentliche Anhörung (Protokoll Nr. 75) wird Bezug genommen.

Der Innenausschuß hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 12/4533 in seiner 67. Sitzung am 24. Juni 1993,

seiner 69. Sitzung am 30. Juni 1993, seiner 88. Sitzung am 2. Februar 1994, seiner 90. Sitzung am 2. März 1994 und seiner 94. Sitzung am 13. April 1994 beraten.

Die Fraktion der SPD hat in den Innenausschuß folgenden Änderungsantrag zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Erleichterung der Einbürgerung und Hinnahme der Doppelstaatsangehörigkeit, Drucksache 12/4533, in die Beratungen eingebracht und begründet:

„Der Innenausschuß wolle beschließen:

Der Gesetzentwurf wird wie folgt geändert;

1. In Artikel 1 Satz 1 werden die Worte „Gesetz vom 25. Juli 1986 (BGBl. I S. 1142)“ ersetzt durch die Worte „Artikel 4 des Gesetzes zur Änderung asylverfahrens-, ausländer- und staatsangehörigkeitsrechtlicher Vorschriften vom 30. Juni 1993 (BGBl. I S. 1072)“.
2. In Artikel 1 Nr. 1 entfällt Buchstabe a.
Buchstabe b wird zu Buchstabe a, Buchstabe c zu Buchstabe b.
3. In Artikel 1 Nr. 2 wird § 8 folgender Absatz 5 angefügt;
„(5) Die Einbürgerung nach den Absätzen 1 bis 4 setzt den Besitz einer Aufenthaltserlaubnis oder Aufenthaltsberechtigung voraus; dies gilt nicht für Personen, die wegen ihres Alters vom Erfordernis der Aufenthaltsgenehmigung befreit sind. Die Einbürgerung kann versagt werden, wenn ein Ausweisungsgrund nach § 46 Nr. 1 des Ausländergesetzes vorliegt.“
4. In Artikel 1 Nr. 3 werden § 9 Abs. 1 folgende Sätze angefügt;
„Von den in Nr. 1 und in § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 bezeichneten Voraussetzungen kann zur Vermeidung einer besonderen Härte oder aus Gründen des öffentlichen Interesses abgesehen werden. § 8 Abs. 5 gilt entsprechend.“
5. Artikel 1 Nr. 4 wird gestrichen.
6. In Artikel 2 Satz 1 werden die Worte „geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Juni 1992 (BGBl. I S. 1126)“ ersetzt durch die Worte „zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung asylverfahrens-, ausländer- und staatsangehörigkeitsrechtlicher Vorschriften vom 30. Juni 1993 (BGBl. I S. 1070)“.
7. In Artikel 2 Nr. 1 werden die Worte „§ 85 Nr. 1“ ersetzt durch die Worte „§ 85 Abs. 1 Nr. 1“.

Begründung

Mit den Änderungen wird der mit dem Gesetz zur Änderung asylverfahrens-, ausländer- und staatsangehörigkeitsrechtlicher Vorschriften vom 30. Juni 1993 geschaffenen neuen Rechtslage Rechnung getragen. Außerdem werden Folgerungen aus der Sachverständigenanhörung vom 27. September 1993 gezogen.

Zu Nummern 1, 6 und 7

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen aufgrund der neuen Gesetzeslage.

Zu Nummer 2

Dem am 1. Juli 1993 in Kraft getretenen neuen § 4 Abs. 1 des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes liegt die Zielvorstellung zugrunde, Unterscheidungen beim Abstammungserwerb zwischen nichtehelichen Kindern deutscher Mütter und nichtehelichen Kindern deutscher Väter nach Möglichkeit zu vermeiden. Da bei Geltendmachung des Abstammungserwerbs vom deutschen Vater auf eine nach den deutschen Gesetzen wirksame Vaterschaftsanerkennung nicht verzichtet werden kann und da das von keinem biologischen Nachweis abhängige Anerkenntnis der Vaterschaft die Möglichkeit eines Mißbrauchs im Sinne einer problemlosen Einwanderung nach Deutschland bietet, hat der Gesetzgeber bestimmt, daß das Vaterschaftsfeststellungsverfahren eingeleitet sein muß, bevor das Kind das 23. Lebensjahr vollendet hat. Mit der Einfügung dieser Altersgrenze wird einerseits die Mißbrauchsgefahr gemindert, andererseits eine weitgehende Angleichung an die Rechtsstellung der nichtehelichen Kinder deutscher Mütter erreicht. Bei dieser zwischenzeitlich gefundenen ausgewogenen Lösung soll es bleiben. Mit der Streichung des § 4 Abs. 1 des Gesetzesentwurfs wird deshalb der Rechtszustand beibehalten, der seit dem 1. Juli 1993 gilt.

Zu Nummer 3

Zu § 5 Abs. 5 Satz 1: Die Vorschrift stellt klar, daß für eine Einbürgerung ein auf Dauer angelegter rechtmäßiger Aufenthalt erforderlich ist, der grundsätzlich durch einen entsprechenden Aufenthaltstitel dokumentiert sein muß. Ebenso wie nach dem seit dem 1. Juli 1993 geltenden § 85 Abs. 2 des Ausländergesetzes soll ein zwar rechtmäßiger, aber von vornherein zu einem vorübergehenden Zweck bewilligter Aufenthalt (z. B. Studenten) nicht genügen. Normadressaten des § 8 sollen ferner nicht die Ausländer sein, die sich aufenthaltsgenehmigungsfrei in Deutschland aufhalten dürfen (z. B. Kinder von Diplomaten und Angehörige ausländischer Streitkräfte). Der Besitz einer Aufenthaltserlaubnis oder einer Aufenthaltsberechtigung soll — insofern über § 85 Abs. 2 AuslG hinausgehend — allerdings keine Einbürgerungsvoraussetzung für jene Ausländer sein, die wegen ihres Alters vom

Erfordernis der Aufenthaltsgenehmigung befreit sind. Das trifft vor allem auf Jugendliche unter 16 Jahren aus EG-Staaten und aus den ehemaligen Anwerbeländern zu (s. § 2 der Durchführungsverordnung zum Ausländergesetz). Zu Satz 2: Ebenfalls in Anlehnung an § 85 Abs. 2 AuslG wird eine Sicherheitsklausel eingefügt.

Zu Nummer 4

Zu Satz 1: Die Ergänzung des § 9 Abs. 1 trägt dem Umstand Rechnung, daß bei der Anspruchseinbürgerung nach § 8 Abs. 1 Abweichungen von den Einbürgerungsvoraussetzungen möglich sind, wenn dies zur Vermeidung einer besonderen Härte oder aus Gründen des öffentlichen Interesses erforderlich ist. Entsprechendes ist für die Ehegatteneinbürgerung vorzusehen. Zu Satz 2: Die Vorschrift vervollständigt den Anwendungsbereich des neuen § 8 Abs. 5.

Zu Nummer 5

Die angestrebte Änderung der Gebührenvorschriften ist gegenstandslos geworden, da § 38 des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes mit dem Gesetz vom 30. Juni 1993 die Fassung erhalten hat, die der Gesetzesentwurf vorsieht.

In seiner 94. Sitzung hat der Innenausschuß mit den Stimmen der Fraktion der CDU/CSU gegen die Stimmen der Fraktion der SPD und der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Nichtbeteiligung der Fraktion der F.D.P. an der Abstimmung und in Abwesenheit der Gruppe der PDS/Linke Liste beschlossen, den Gesetzesentwurf auf Drucksache 12/4533 — auch in der Fassung des Änderungsantrags der Fraktion der SPD — abzulehnen.

Der Innenausschuß hat den Gesetzesentwurf auf Drucksache 12/5684 in seiner 88. Sitzung am 2. Februar 1994, seiner 90. Sitzung am 2. März 1994 und seiner 94. Sitzung am 13. April 1994 beraten. In seiner 94. Sitzung hat er mit den Stimmen der Fraktion der CDU/CSU bei Enthaltung der Fraktion der SPD und der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Nichtbeteiligung der Fraktion der F.D.P. an der Abstimmung und in Abwesenheit der Gruppe der PDS/Linke Liste beschlossen, den Gesetzesentwurf auf Drucksache 12/5684 abzulehnen.

II. Zur Begründung

Seitens der Fraktion der CDU/CSU wurde die Ablehnung der Gesetzesentwürfe damit begründet, daß aufgrund der Änderung des Ausländer- und des Asylrechts bereits beträchtliche Einbürgerungserleichterungen geschaffen worden seien. Man habe Regelanprüche geschaffen, man habe den Grundsatz der Einheitlichkeit der Familie aufgegeben und habe im Grunde eine Gleichstellung von nichtehelichen Kindern mit ehelichen durchgesetzt. Man habe die Integrationsmöglichkeiten erheblich verbessert. Man sei

der Auffassung, daß eine generelle Zulassung der doppelten Staatsangehörigkeit nicht zur Integration der in der Bundesrepublik Deutschland lebenden ausländischen Mitbürgerinnen und Mitbürger beitragen würde. Sie würde eher zu Problemen führen. Soweit es möglich und zumutbar sei, müsse ein Bewerber auf eine doppelte Staatsangehörigkeit verzichten. Die Fraktion der CDU/CSU setzte auf eine generelle Reform. Das alte Recht sei veraltet und zersplittert, zudem seien hier zu viele Ermessensentscheidungen vorgesehen. In der nächsten Legislaturperiode solle der gesamte Bereich überarbeitet werden. Im Rahmen einer Reform müsse die Frage behandelt werden, inwieweit man die Verlustgründe, die im Staatsbürgerrecht sehr begrenzt aufgeführt seien, erweitern wolle. Eine Einschränkung des Fortbestandes der deutschen Staatsbürgerschaft könne z. B. bei Deutschen in Frage kommen, die auf Dauer im Ausland lebten.

Die Fraktion der SPD hat auf die Begründung des Gesetzentwurfs auf Drucksache 12/4533 verwiesen und betont, es gehe darum, an die Ausländerinnen und Ausländer, die länger in der Bundesrepublik lebten und damit hinreichend ihren Willen zur Einbürgerung kenntlich gemacht hätten, und die sich in der Bundesrepublik Deutschland heimisch fühlten, von seiten des Gesetzgebers ein sehr viel deutlicheres Integrationsangebot zu richten, als dies bisher der Fall sei. Insbesondere gehe es um die Einführung des Territorialprinzips für die Angehörigen der dritten Ausländergeneration, um die Schaffung eines Einbür-

gerungsanspruchs für die hier aufgewachsenen Angehörigen der zweiten Ausländergeneration sowie für die seit über acht Jahren hier lebenden Ausländerinnen und Ausländer und um die Hinnahme von Mehrständigkeit insoweit. Wichtig sei die Schaffung eines Einbürgerungsanspruchs für deutsch-verheiratete Einbürgerungsbewerber, der von der Aufgabe der bisherigen Staatsangehörigkeit unabhängig sein solle. Wesentlich sei zudem die Schaffung klarer gesetzlicher Voraussetzungen bei der Ermessenseinbürgerung unter Einengung der bisherigen Ermessensspielräume.

Die Beauftragte der Bundesregierung für die Belange der Ausländer hat in Übereinstimmung mit der Fraktion der F.D.P. dargelegt, die Einbürgerung müsse — trotz bereits erfolgter Verbesserungen — weiter erleichtert werden. Die Fraktion der F.D.P. habe sich für die Hinnahme der Doppelstaatsbürgerschaft und für die Einführung des Territorialitätsprinzips ausgesprochen. Man erwarte, daß zumindest schrittweise Erleichterung noch in dieser Legislaturperiode erfolgte. Insgesamt seien Überlegungen dahin gehend notwendig, inwieweit ein Abbau von rechtlichen Differenzierungen zwischen Deutschen und Ausländern geboten sei.

Seitens der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN wurde betont, man unterstütze den Gesetzentwurf der Fraktion der SPD, auch wenn man ihn nicht für weitgehend genug halte.

Bonn, den 18. April 1994

Meinrad Belle
Berichterstatter

Cornelia Schmalz-Jacobsen
Berichterstatterinnen

Dr. Cornelia Sonntag-Wolgast

